



Expertenbestätigung Rückstellungsreglement

Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung:

Gestützt auf Artikel 52e Absatz 1 Buchstabe b BVG bestätigt der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge, dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung des Rückstellungsreglements

vom (Datum des Stiftungsratsbeschlusses)

gültig ab:

den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Weiteren bestätigt er, dass das Rückstellungsreglement nach den aktuellen Grundsätzen der Fachrichtlinie FRP 2 „Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen“ sowie FRP 4 „Technischer Zinssatz“ der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten erstellt wurde.

Ort und Datum

Der Experte für berufliche Vorsorge

Zweitunterschrift

(Weisungen OAK W-01/2012, Stand 01.07.2018, Ziff. 5.2)